

# Gesellschaftsvertrag

## Präambel:

Die Gesellschaft versteht sich als diakonische Einrichtung im Sinne der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg e.V. Sie erfüllt damit nach kirchlichem Selbstverständnis den Auftrag der Kirche in der Welt. Mit ihrer Arbeit will die Gesellschaft im Geiste Jesu Christi dem Nächsten, insbesondere in Not und Konfliktsituationen, helfen. Sie ist daher dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg e.V. als dem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma:  
GEBEWO pro
2. Der Gesellschaftssitz ist in Berlin
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Gesellschaftszweck

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck Menschen die sich in körperlichen, geistigen, sozialen oder materiellen Notlagen befinden, insbesondere Wohnungslose und Suchtkranke, und am Arbeitsmarkt Benachteiligten, Hilfe zu gewähren.

1. Zur Erreichung dieses Zwecks kann die Gesellschaft geeignete Einrichtungen und Dienste unterhalten. Geeignete Einrichtungen sind insbesondere betreute Angebote wie Tagesstätten, Beschäftigungsprojekte, Beratungsstellen sowie „Betreutes Wohnen“.
2. Art, Inhalte und Ziele der Hilfeangebote haben das Menschenbild gemäß dem deutschen Grundgesetz zum Vorbild und dienen dem Zweck, soziale Schwierigkeiten (siehe 1.), sowie körperliche, geistige und seelische Beeinträchtigungen, unter Berücksichtigung der deutschen Sozialgesetzgebung, zu überwinden oder deren Folgen zu mildern und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu gewährleisten.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.
2. Am Stammkapital sind beteiligt:
  - a. GEBEWO, Gesellschaft zur Betreuung Wohnungsloser und sozial Schwacher GmbH mit einer Stammeinlage von 25.000,00 Euro
3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

### § 4 Vertretung, Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen oder abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien.

1. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen insbesondere:
  - a. alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen
  - b. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen. Die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten, der Erwerb anderer Unternehmen oder Teilen davon;
  - c. Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten 10.000 Euro im Einzelfall oder 25.000,00 Euro im Geschäftsjahr nicht übersteigen;
  - d. die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation oder; grundsätzlichen Änderung der Angebotsstruktur.
  - e. die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten in einer Einzelhöhe von über 5.000,- € im Einzelfall oder über 25.000 im Kalenderjahr sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
  - f. der Abschluß und die Kündigung von Dauerschuldverträgen mit einer Jahresbelastung von mehr als 5.000,00 Euro, sowie die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit monatlichen Bruttobezügen von mehr als 4.000,00 Euro.
  - g. die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten; die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000,00 Euro.
  - h. Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 10 % am Kapital der jeweiligen Gesellschaft.

2. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluß der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
3. Bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
4. Der oder die Geschäftsführer können durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom Wettbewerbsverbot befreit werden.

#### § 5 Beirat

1. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, daß die Gesellschaft einen aus drei oder mehr Mitgliedern bestehenden Beirat erhält.
2. Die Beiratsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Beiratsmitglieder kommen insbesondere solche Persönlichkeiten in Betracht, die dem Gegenstand des Gesellschaftszweckes vertraut sind und demgemäß unterstützend und kontrollierend zur Erreichung des Gesellschaftszweckes beitragen können.
3. Mit einer Mehrheit von 75 % können dem Beirat Aufgaben der Gesellschafterversammlung, namentlich solche gemäß § 4, übertragen werden.
4. Die Beiratstätigkeit erfolgt ehrenamtlich; den Mitgliedern steht Aufwendungsersatz zu.

3

#### § 6 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten neun eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Vorjahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung, und soweit erforderlich, die Wahl des Abschlußprüfers.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist mindestens drei Wochen vor dem Termin per Einschreiben zur Post zu geben. Oder gegen Quittung zu übergeben. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 10 % des Stammkapitals zustehen, es verlangen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn Sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlußfähig. Auf die Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zu Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistandes einer solchen Person bedienen. Im Übrigen ist eine Vertretung nur durch Mitgesellschafter oder durch Testamentsvollstrecker gestattet. Gesetzliche Vertreter, die nicht zu den Personen nach Satz 1

oder 2 gehören, müssen sich in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter durch einen zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht oder amtliches Zeugnis ausweisen..

## § 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafter-versammlung abgegebenen Stimmen gefaßt. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Änderungen des Gesellschafts-vertrags bedürfen einer Mehrheit von 75 % der bestehenden Stimmen, die Liquidation der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 90 % der bestehenden Stimmen beschlossen werden.
2. Gesellschafterbeschlüsse können, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Form-vorschriften, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, telegrafisch, durch Telex oder Telefax, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefaßt werden.
3. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefaßten, sind zu protokollieren und von einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. Hat die Gesellschaft mehr als zwei Geschäftsführer, sind die Geschäftsführer, die nicht unterzeichnen, zu informieren.
5. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt am Tage nach der Protokollierung zu laufen. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlußfassung.

4

## § 8 Jahresabschluß

1. Der Jahresabschluß hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht in den gesetzlichen Fristen aufzustellen und, sofern nicht eine Prüfung vorgeschrieben oder beschlossen ist, jedem Gesellschafter unverzüglich in Abschrift zu übersenden; bei Prüfung ist der Prüfungsbericht beizufügen.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten neun Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten als erfolgt durch Unterzeichnung durch die Gesellschafter, die dem aufgestellten Jahresabschluß zugestimmt haben.

## § 9 Gewinnverwendung.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresüberschuß und Gewinn-vortrag abzüglich Verlustvortrag) entscheidet die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum Ablauf der letzten drei Monate des auf das Geschäftsjahrfolgende Jahr mit einfacher Mehrheit. Eine Gewinnverteilung an die Gesellschafter ist ausgeschlossen.

## § 10 Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen

Die Gesellschafter können ihre Geschäftsanteile frei an Personen, die im Erbgang Nachfolger eines Gesellschafters werden können, abtreten oder zugunsten solcher Personen belasten. Dies gilt auch für die Abtretung von Teilen eines Geschäftsanteils an Nichtgesellschafter. Im Übrigen bedarf die Abtretung oder Belastung der Geschäftsanteile oder von Teilen eines Geschäftsanteils der Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft darf die Zustimmung nur erteilen, wenn sie hierzu durch Beschluß der Gesellschafter-versammlung mit mindestens 67 % der abgegebenen Stimmen ermächtigt worden ist.

## § 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluß, der mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, eingezogen werden, wenn:
  - a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt oder er nachhaltig gegen die Geschäftsführungsbeschränkungen verstößt;
  - b) über sein Vermögen das Konkurs- oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung - ausgenommen mangels Masse - eingestellt wird; der Eröffnung des Konkurs-verfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
  - c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;
  - d) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Konkurs eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 4 nicht zulässig war;
2. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.
3. Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluß gemäß Abs. 1 verlangen, daß statt der Einziehung der Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.
4. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.

## § 12 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit zweijähriger Frist, erstmals zum 31. 12. 2005, sodann zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist der

Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief, der spätestens zum 31. 12. zur Post zu geben ist, auszusprechen.

2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Nichtberechtigte im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet.
3. Die übrigen Gesellschafter können statt dessen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangen, daß der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte(n) überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimmen zählen nicht mit. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.

### § 13 Erbfolge

- (1) Verstirbt ein Gesellschafter und sind Erben oder Vermächtnisnehmer seines Geschäftsanteils Abkömmlinge oder Mitgesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Nachfolgern fortgesetzt. Zur Durchführung der Erbauseinandersetzung kann ein Geschäftsanteil auch ohne Zustimmung der Gesellschaft geteilt werden, wenn der Abtretungsempfänger zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis gehört. Auf Verlangen der Gesellschaft sind mehrere Erben verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu bestimmen.
- (2) Sind andere als die in Abs. 1 genannten Personen im Erbgang Nachfolger eines Gesellschafters geworden, so kann innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Erbfall gem. § 11 verfahren werden. Auf Verlangen der Gesellschaft sind die Erben verpflichtet, den geerbten Geschäftsanteil zum Nominalwert an die Gesellschafter abzutreten.

6

### § 14 Ausscheiden eines Gesellschafters. Fortführung der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grunde - aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, spätestens von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausscheidende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimme zählt nicht mit. Der Gesellschafter erhält bei Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann an der Liquidation der Gesellschaft teil.

Soweit Geschäftsanteile gegen Abfindung zu übertragen sind, hat die Übertragung des Geschäftsanteils auf den oder die Erwerber unverzüglich nach Entstehen des Erwerbsrechts oder der Erwerbspflicht in notarieller Urkunde zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Zahlung der Abfindung in einem Betrag oder in mehreren Raten erfolgt. Erwerben mehrere Personen, so haftet jeder Erwerber dem ausgeschiedenen Gesellschafter nur für den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamthandsanteil in Fällen des § 18 GmbHG entfällt. Eine Gesamthaftung mehrerer Erwerber ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wird.

## § 16 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die GEBEWO, Gesellschaft zur Betreuung Wohnungsloser und sozial Schwacher GmbH zu, die es ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Geschäftsführer sind Liquidatoren der Gesellschaft, sofern die Gesellschafter-versammlung nichts anderes beschließt.

## §17 Schlußbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.